

**Anlage 2-6 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
„Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen**

vom 1. Juli 2014

Regelungen für das Zweifach **Politik** inkl. der fachdidaktischen Anteile
beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am
25. Juni 2014

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezi-
fischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen
Schulen“ der Universität Bremen (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an
beruflichen Schulen“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module und Prüfungen müssen gemäß Tabelle 1 erbracht werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher
Sprache gehalten.

(3) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der
Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und
MPO) durchgeführt.

(4) Um das Zweifach vollständig zu studieren, müssen alle Module der Tabelle 1
erfolgreich bestanden werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von dieser Anlage vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den
Regelungen der §§ 8 ff. AT BPO und MPO. Darüber hinaus werden folgende
Prüfungsformen definiert:

- Entsprechend ihrem Umfang werden drei Arten von Modulprüfungen im Fach
Politik unterschieden: Kleine Prüfungsleistungen (KPL), mittlere Prüfungsleis-
tungen (MPL) und große Prüfungsleistungen.

Kleine Prüfungsleistungen (KPL) können sein:

- a) Kurzessay (3 - 4 Seiten),

- b) Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1 - 2 Seiten),
- c) Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
- d) Kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben,
- e) Protokoll (3 - 4 Seiten).

Mittlere Prüfungsleistungen (MPL) können sein:

- a) Mündliches Referat (15 Minuten) und dazu eine schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten),
- b) Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8 - 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
- c) Hausarbeit (8 - 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
- d) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
- e) Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb von zwei Wochen (max. 10 Seiten).

Große Prüfungsleistungen (GPL) können sein:

- a) Mündliche Prüfung (20 - 30 Minuten),
- b) Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
- c) Hausarbeit (15 - 20 Seiten, ohne Anlagen, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
- d) Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z. B. Erhebungen) (15 - 20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand bei Arbeiten in anderen Medien, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen).

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“ geregelt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Entfällt. Das Modul Masterarbeit kann nur im Erstfach belegt werden.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifische Anlage 2-6 zur Prüfungsordnung „Lehramt an beruflichen Schulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ab dem WS 13/14 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in diese Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 17. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (42 CP Fachwissenschaft und 18 CP Fachdidaktik)

Wenn nichts anderes ausgewiesen ist, sind alle aufgeführten Module in diesem Zweifach Pflichtmodule.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP
Pol-M1A	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	MP
Pol-M2	Politische Theorie und Philosophie	9	TP
Pol-M3	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	TP
Pol-M4	Europäische Integration	6	MP
Pol-M5	Politikfeldanalyse	6	MP
Pol-M8	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	MP
Pol-FD1	Grundlagen der Politikdidaktik	6	MP
Pol-FD2	Politisches Lernen in Theorie und Praxis	6	MP
Pol-LBS-FD3	Didaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext**	6	MP

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Wahl einer LV aus dem Angebot von „Pol-FD3: Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext“

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Prüfungsleistungen (Aufteilung der CP bei TP)
Pol-M2	Politische Theorie und Philosophie	9	TP	MPL (6 CP)
				KPL (3 CP)
Pol-M3	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	TP	MPL (6 CP)
				KPL (3 CP)

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

GPL: Große Prüfungsleistung, MPL: Mittlere Prüfungsleistung, KPL: Kleine Prüfungsleistung